



**Geschäftsordnung des Haushaltsausschusses
des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer
in der Fassung vom 29. November 2024**

§ 1

Haushaltsausschuss als Ausschuss des Beirats

- (1) Der Haushaltsausschuss ist ein Ausschuss nach § 10 der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer (Satzung WPK) in Verbindung mit § 8 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Beirates. Seine Aufgaben, seine Pflichten und seine Organisation richten sich nach dieser Geschäftsordnung.
- (2) Der Ausschuss besteht aus sieben Beiratsmitgliedern. Er wählt in der ersten Sitzung der Amtsperiode ein Mitglied zum Ausschussvorsitzenden sowie ein Mitglied zu dessen Stellvertreter.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Haushaltsausschuss unterstützt den Beirat bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 (Feststellung des Wirtschaftsplanes) und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 (Genehmigung des Jahresabschlusses) Satzung WPK.
- 2) Dem Haushaltsausschuss obliegt insoweit,
 - a) den Entwurf des Wirtschaftsplans nach Verabschiedung durch den Vorstand durchzuarbeiten und zu analysieren und dem Beirat vor der Feststellung des Wirtschaftsplans zu berichten.
 - b) den Geschäftsbericht und den Prüfungsbericht durchzuarbeiten und zu analysieren und dem Beirat vor Genehmigung des Jahresabschlusses zu berichten.
- (3) Die Geschäftsführung stellt die Entwürfe zur Verfügung, die jeweils in einer Haushaltsausschusssitzung zusammen mit Vertretern des Vorstands und der Geschäftsführung erörtert werden.

- (4) Der Haushaltsausschuss erhält außerdem Gelegenheit zur Teilnahme an der Schlussbesprechung mit dem Abschlussprüfer über den Jahresabschluss.

§ 3

Bericht an den Beirat

Der Haushaltsausschuss berichtet über seine Tätigkeit in der folgenden Beiratssitzung. Er macht dabei auf alle wesentlichen eigenen Feststellungen aufmerksam, die - ergänzend zum Bericht des Abschlussprüfers über den Jahresabschluss - den satzungsmäßigen Beschlussfassungen dienlich sind.

§ 4

Sonstiges

- (1) Die Ladungen zu den Haushaltsausschusssitzungen erfolgen durch die Geschäftsführung der Wirtschaftsprüferkammer in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Haushaltsausschusses, im Falle seiner Verhinderung mit dessen Stellvertreter, sowie mit den zuständigen Vorstandsmitgliedern mit einer Frist von zwei Wochen. Zwischen dem Tag der Versendung der Einladung und dem Zeitpunkt der Sitzung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
- (2) Die Protokollführung obliegt der Geschäftsführung der Wirtschaftsprüferkammer. Der Versand erfolgt nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Haushaltsausschusses, im Falle seiner Verhinderung mit dessen Stellvertreter. Die Genehmigung erfolgt in der nächsten Ausschusssitzung.

Beschlossen in der Sitzung des Beirates am 29. November 2024.

Dr. Karl Petersen
Vorsitzer des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer

